

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

22 (31.5.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506912)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljahr. Pränumer. Preis: 3³/₄ S.

1859. Dienstag, 31. Mai. No. 22.

Bekanntmachungen.

1) Am Zusammenflusse des Delfestricks und der Gunte (auf der Doctorsklappe) ist ein Badeplatz eingerichtet und der allgemeinen Benutzung übergeben. Die einzig erlaubte Zuwegung geht über die Neuhuntestraße an der Gunte entlang. Alles Baden außerhalb dieser eingefriedigten Stelle, jede unerlaubte Zuwegung zu derselben und die Ueberschreitung der angebrachten Befriedigung von Seiten nicht bekleideter Personen ist bei polizeilicher Strafe verboten. (Mai 30.)

2) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg für 1859/60 ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatte vertheilt. Gemeindebürger, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können solchen auf dem Rathhause in Empfang nehmen. (Mai 28.)

3) Der Theater-Cassirer Friedr. Neumeyer hieselbst ist zum Vormund über das Kind der verstorbenen Wittwe des Malers Aug. Lienemann hieselbst bestellt. (Amtsgericht.)

4) Als Bürger sind aufgenommen: Gastwirth Johann Gerhard Savorkamp hieselbst und Kaufmann Diederich Wilhelm Theodor Francksen hieselbst.

5) Gefundene Sachen: 1 Pferddecke, 1 Haarpug, 1 Tasche, 1 Strohhut, 1 baumwollenes Hemd, ohne Zeichen, 1 dito Unterhose, 1 altes buntes Taschentuch.

Entwurf einer Fremden-Polizei-Ordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg.

Art. 1. *Letzter Paragraph ausgelassen*

Als Fremde gelten diejenigen Personen, welche in der Stadtgemeinde Oldenburg nicht heimatberechtigt sind.



Art. 2.

Alle Bewohner der Stadtgemeinde, welche Fremde bei sich aufnehmen, haben, sofern die letztern sich länger als drei Nächte bei ihnen aufhalten, davon vor Ablauf dieser Frist auf dem Polizeibüreau schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen und zwar ohne alle Rücksicht auf Stand, Rang, Alter und das Verhältniß in welchem sie zu den aufgenommenen Personen stehen. Diese Anzeige muß enthalten: Namen, Beruf und Heimath des Fremden und die muthmaßliche Dauer seines Aufenthalts, den Namen und die Wohnung des Hauswirths und den Tag der Aufnahme.

Art. 3.

Fremde, welche binnen drei Tagen nach ihrer Ankunft noch nicht gemeldet sind, weil sie ihr Quartier gewechselt und noch bei keinem Einwohner drei Nächte zugebracht haben, müssen selbst im Polizeibüreau sich binnen drei Tagen melden.

Art. 4.

Diejenigen Einwohner, welche Fremde bei sich aufnehmen und die Fremden sind verpflichtet, die Pässe oder sonstigen Legitimationspapiere der letzteren auf Verlangen auf dem Polizeibüreau zu produciren.

Art. 5.

Fremde, welche sich länger als drei Tage hier aufhalten, haben spätestens am vierten Tage auf dem Polizeibüreau eine Aufenthaltskarte zu lösen. Für nicht selbstständige Fremde sind die Hauswirthe zur Lösung der Aufenthaltskarte verpflichtet.

Für eine Aufenthaltskarte sind, Fälle des Unvermögens ausgenommen, 2½ Groschen zu erlegen.

Art. 6.

Fremde, welche hier ihren längeren Aufenthalt nehmen, müssen einen Heimathschein beibringen. Als längerer Aufenthalt gilt jeder Aufenthalt über drei Monate. Ist die Dauer des Aufenthalts im Voraus nicht bekannt, so gilt als Kennzeichen des längeren Aufenthalts das Beziehen einer Privatwohnung oder die Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes, welches nicht im Umherziehen betrieben wird, oder die Vorbereitung dazu.

Art. 7.

Aufenthaltskarten werden nicht auf längere Zeit als auf Ein Jahr ausgestellt, abgesehen von Abrundung des Zeitraums durch Zulegung gebrochener Monate.

Art. 8.

Wenn der Aufenthalt über den in der Aufenthaltskarte an-

gegebenen Zeitraum ausgedehnt werden soll, ist vor Ablauf dieses Zeitraums die Verlängerung der Aufenthaltskarte zu beantragen.

Art. 9.

Die Hinterlegung der Legitimationspapiere auf dem Polizeibüreau wird auf dem Aufenthaltsschein bemerkt. Die Legitimationspapiere werden in der Regel nur gegen Einlieferung der Aufenthaltskarte ausgehändigt. Derjenige, welcher die Aufenthaltskarte nicht zurückliefert, hat sich über den Verlust der Aufenthaltskarte sowie über seine Legitimation gehörig auszuweisen und zahlt eine Geldstrafe.

Art. 10.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung und zur Entnehmung von Aufenthaltskarten sind befreit:

- 1) Fürstliche Personen und deren Gefolge,
- 2) Fremde, welche wegen öffentlichen Dienstes oder Berufs sich zeitweilig hier aufhalten (Militairs, Staats- und Gemeindebeamte, Mitglieder des Landtags und der Synode, Geschworene u. s. w.)

Nach kann der Magistrat hinsichtlich der in Gasthäusern logirenden Fremden und sonst in einzelnen Fällen von der Entnehmung einer Aufenthaltskarte entbinden.

Art. 11.

Fremde Gesellen, Dienstboten und Arbeiter dürfen ohne eine auf dem Polizeibüreau auszustellende Erlaubniß von Niemandem aufgenommen werden. Erlaubnißkarten für höchstens drei Nächte werden unentgeltlich erteilt, wenn sie in den festgesetzten Büreaufunden gefordert werden; andernfalls ist dafür eine Gebühr von 10 Groschen zu entrichten.

Art. 12.

Diese Erlaubnißkarten werden nur ausgestellt, wenn die Gesellen zuvor ihr Wanderbuch, die Dienstboten ihr von einer Behörde des Herzogthums ausgestelltes Dienstbuch oder ihre sonstigen Legitimationspapiere producirt haben. Für Ausländer wird ein Dienstbuch nur auf Grund eines Heimathscheines ausgestellt.

Das Wanderbuch und das Dienstbuch vertreten die Stelle des Heimathscheines.

Die Erlaubniß zum Aufenthalt für die Dienstboten wird in das Dienstbuch eingetragen.

Art. 13.

An fremde Dienstboten, Gesellen und Arbeiter werden Aufenthaltskarten bzw. Visa der Dienstbücher nicht anders als nach

beigebrachtem Gesundheitschein, welcher im Hospital von 10 bis 11 Uhr Morgens nachzusuchen ist, erteilt.

Art. 14.

Niemand darf einen fremden Gesellen, Dienstboten oder Arbeiter in Arbeit nehmen, in dessen Aufenthaltskarte oder Dienstbuch der Arbeitgeber nicht vom Polizeibüreau eingetragen ist.

Art. 15.

Alle Gastwirthe haben ein Fremdenbuch zu führen, und täglich vor 10 Uhr Morgens im Polizeibüreau ein deutlich geschriebenes den Rubriken des Fremdenbuchs entsprechendes Verzeichniß derjenigen Fremden, welche am Tage und in der Nacht vorher bei ihnen logirt haben, bezw. die schriftliche Anzeige, daß Niemand bei ihnen logirt habe, einzureichen. Auf Verlangen haben sie die Pässe und sonstigen Legitimationspapiere der Fremden einzusenden.

Art. 16.

Es kann vom Stadtmagistrate angeordnet werden, daß einzelne Wirthe Niemanden ohne Erlaubnißkarte logiren dürfen.

Art. 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer vom Stadtmagistrate zu erkennenden Geldbuße von 10 Groschen bis 5 Thlr. bestraft.

Art. 18.

Diejenigen Fremden, welche ihre Legitimationspapiere innerhalb der von dem Stadtmagistrat bestimmten Zeit nicht einliefern, können aus der Stadtgemeinde ausgewiesen werden.

U n t e r s e i.

Nach Artikel 4 der Verordnung vom 6. Octbr. v. J. sind die bisherigen Zuständigkeiten der Magistrate der Städte erster Classe in Betreff des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen überhaupt auf die betreffenden Aemter übergegangen. In Anschluß hieran ist von Großh. Regierung bestimmt worden, daß die Insinuation von Zahlungsbefehlen und die Vollstreckung von Pfandungen wegen herrschaftlicher Intraden in den Bezirken der Städte erster Classe nicht mehr durch die Unterbediente der Stadtmagistrate sondern unmittelbar durch die Amtsunterbediente zu beschaffen sind. Requisitionen anderer Behörden wegen Beitreibung herrschaftlicher Intraden sind ebenfalls nicht mehr an die Stadtmagistrate sondern an die zuständigen Großh. Aemter zu richten.

Verantwortlicher Redacteur: W. M u s e n b e c h e r.
 Druck und Verlag von G e r h a r d S t a l l i n g in Oldenburg.